

Satzung des Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Oberursel-Mitte e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Oberursel-Mitte e.V.“. Er hat seinen Sitz in Oberursel (Taunus).
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrwesens der Stadt Oberursel.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung der Einsatzabteilung sowie der Mini- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Oberursel-Mitte,
 - b) Pflege der Grundsätze des freiwilligen Brandschutzes und Herstellung der Verbindungen zu anderen Feuerwehren,
 - c) Förderung des Feuerwehrverbandswesens, der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung der Bevölkerung.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Dem Verein gehören an:
 - a) auf Antrag für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in folgenden Abteilungen:
 - i. die Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Oberursel-Mitte,
 - ii. die Mitglieder der Minifeuerwehr Oberursel-Mitte,
 - iii. die Mitglieder der Jugendfeuerwehr Oberursel-Mitte,
 - iv. die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Oberursel-Mitte,
 - b) fördernde Mitglieder,

c) Ehrenmitglieder.

- (2) Die fördernde Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen erworben werden. Ein Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über die Aufnahme. Jedes Vereinsmitglied erkennt die Satzung als verbindlich an.
- (3) Besonders verdiente Mitglieder und andere Personen, die sich um das örtliche Brandschutzwesen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod bei natürlichen Personen,
- b) Erlöschen bei juristischen Personen,
- c) Austrittserklärung,
- d) Ausschluss,
- e) Streichung von der Mitgliederliste,
- f) Beendigung der Mitgliedschaft einer Abteilung laut § 3, (1), a), sofern nicht die Mitgliedschaft in einer weiteren Abteilung besteht oder aufgenommen wird.

(2) Der Austritt eines Mitglieds muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung entbindet das Mitglied nicht von der Erfüllung bereits bestehender Verpflichtungen.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied mit 2/3 Mehrheit ausschließen, wenn das Mitglied die Feuerwehr oder den Verein geschädigt oder deren Ansehen oder deren Interessen schwer geschädigt hat.

(4) Vor einer Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Beschluss kann der oder die Betroffene innerhalb von 2 Wochen schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über sie entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

(5) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser

Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Fördernde Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag.
- (2) Über die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Mitglieder laut § 3, (1), a) und c) können einen freiwilligen Beitrag entrichten.

§ 6 Kassenführung

- (1) Der/die Kassierer/in hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Auszahlungen sind nur im Einvernehmen mit dem/der 1. Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in zulässig. Auszahlungen über den Betrag von 300,00 EUR hinaus bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- (2) Unverzüglich nach Ende eines Geschäftsjahres hat der/die Kassierer/in die Jahresrechnung auszustellen und sie mit Belegen den Kassenprüfern/innen vorzulegen.

§ 7 Kassenprüfer

- (1) Die Vereinskasse ist jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres und vor der nächsten Jahreshauptversammlung von zwei Kassenprüfern/innen zu prüfen. Sie haben der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen werden von der Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer/innen scheidern nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht gleichzeitig aus, sondern stets ein über das andere Jahr. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Vorstand

- (1) Den Gesamtvorstand bilden:
 - a) der/die 1. Vorsitzende,
 - b) der/die 2. Vorsitzende (stellvertretende/r Vorsitzende/r),
 - c) der/die 1. Kassierer/in,
 - d) der/die 2. Kassierer/in,
 - e) der/die Schriftführer/in,
 - f) zwei Beisitzer/innen,
 - g) der/die Wehrführer/in der Freiwilligen Feuerwehr Oberursel-Mitte kraft Amtes.

Sollte der/die Wehrführer/in in den vorgenannten Positionen gewählt sein (Position a bis e), so kann ein/eine dritte/r Beisitzer/in gewählt werden.

- (2) Vorstand im Sinne von § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die 1. Kassierer/in. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder jeweils auf vier Jahre. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag ein besonderes Wahlverfahren beschließen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - a) die Geschäftsführung des Vereines und die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - b) Planung und Organisation von Veranstaltungen zur Mitgliederwerbung.
- (5) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, in der die Zuständigkeiten geregelt sind. Vorstandssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen stattfinden. Der Vorstand kann Abstimmungen über einzelne Punkte auch schriftlich, in elektronischer Form oder fernmündlich durchführen. In diesem Fall sind alle Vorstandsmitglieder über das Abstimmungsergebnis zu informieren. Vorstandssitzungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden oder einem von ihm/ihr beauftragten Vorstandsmitglied einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder in elektronischer Form bekanntzugeben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen und vom/von der Sitzungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll muss bei der nächsten Sitzung des Vorstandes genehmigt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Nur Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.
- (2) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.
- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es:
 - a) die Interessen des Vereins erfordern oder
 - b) mindestens 1/3 der Mitglieder in einem schriftlichen Antrag an den Vorstand die Einberufung verlangt und die Gründe angibt.
- (4) Zu Mitgliederversammlungen ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstage schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende oder das dienstälteste Vorstandsmitglied.
- (6) Alle ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Ausnahmen siehe § 11 und § 12.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.
- (8) Die Niederschrift ist vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine besondere Versammlung nach den Vorschriften dieser Satzung einzuberufen. Sind nicht wenigstens 4/5 aller Mitglieder erschienen, so ist eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese letztere Bestimmung ist bei der Einladung besonders hinzuweisen.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Sofern nicht besondere Liquidatoren bestellt werden, sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Nach der Auflösung des Vereins oder nach Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Oberursel (Taunus), mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die Gründung eines neuen Feuerwehrvereins Oberursel-Mitte, dessen Ziel die Förderung der Feuerwehr Oberursel-Mitte ist oder für Brandschutzzwecke der Feuerwehr Oberursel-Mitte zu verwenden.

Oberursel (Taunus), den 12.11.2018